

Traktandum Nr. 2: Genehmigung der Jahresrechnung 2017

Bericht

Die Laufende Rechnung schliesst bei Fr. 4'896'714.97 Aufwand und Fr. 4'620'854.10 Ertrag mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 275'860.87 ab.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen 2017 weist bei Ausgaben von Fr. 539'543.19 und Einnahmen von Fr. 111'708.94 Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 427'834.25 aus.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen weist keine Nettoveränderung aus.

Die Bilanz weist per 31.12.2017 Aktiven und Passiven von je Fr. 5'930'560.46 aus. Das Eigenkapital reduziert sich durch den Aufwandüberschuss aus der laufenden Rechnung um Fr. 275'860.87 auf 3'656'935.65 (Vorjahr: 3'932'796.52).

Jahresrechnung 2017		Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Aufgaben			
Kto.-Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2017		Voranschlag 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	824'210.63	117'482.27	791'100	136'700
	Nettoaufwand		706'728.36		654'400
1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	169'208.40	15'580.46	191'500	15'500
	Nettoaufwand		153'627.94		176'000
3	KULTUR UND FREIZEIT	49'090.55	11'067.85	64'500	10'300
	Nettoaufwand		38'022.70		54'200
4	GESUNDHEIT	316'565.44	2'964.58	161'500	200
	Nettoaufwand		313'600.86		161'300
5	SOZIALE WOHLFAHRT	776'976.73	383'557.20	644'600	325'600
	Nettoaufwand		393'419.53		319'000
6	STRASSEN UND VERKEHR	255'838.44	33'373.50	289'100	33'100
	Nettoaufwand		222'464.94		256'000
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	661'131.99	616'517.29	685'500	634'200
	Nettoaufwand		44'614.70		51'300
8	VOLKSWIRTSCHAFT	46'523.05	94'809.45	49'500	61'000
	Nettoertrag	48'286.40		11'500	
9	FINANZEN UND STEUERN	1'797'169.74	3'345'501.50	1'844'500	3'227'900
	Nettoertrag	1'548'331.76		1'383'400	
999	ABSCHLUSS	0.00	0.00	0	277'300
	Nettoertrag / Aufwand			277'300	
		4'896'714.97	4'620'854.10	4'721'800	4'721'800
	Ertragsüberschuss				
	Aufwandüberschuss		275'860.87		
		4'896'714.97	4'896'714.97	4'721'800	4'721'800

Jahresrechnung 2017		Investitionsrechnung - Zusammenzug nach Aufgaben			
Kto.-Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2017		Voranschlag 2017	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	BEHOERDEN UND VERWALTUNG	0.00	0.00	25'000	0
	Nettoausgaben				25'000
1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	11'200.00	11'200.00	0	0
	Nettoausgaben				
4	GESUNDHEIT	244'898.00	50'408.94	258'000	73'000
	Nettoausgaben		194'489.06		185'000
6	VERKEHR	215'095.79	0.00	212'000	0
	Nettoausgaben		215'095.79		212'000
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	68'349.40	50'100.00	251'000	40'000
	Nettoausgaben		18'249.40		211'000
9	FINANZEN UND STEUERN	345'406.94	773'241.19	371'000	1'004'000
	Nettoeinnahmen	427'834.25		633'000	
	Einnahmenüberschuss	884'950.13	884'950.13	1'117'000	1'117'000
	Ausgabenüberschuss				
		884'950.13	884'950.13	1'117'000	1'117'000

Jahresrechnung 2017		Bilanzzusammenzug		
Kto.-Nr.	Bezeichnung	Bestand am 31.12.2017	Bestand am 01.01.2017	Veränderung
1	AKTIVEN	5'930'560.46	6'434'704.40	-504'143.94
10	FINANZVERMÖGEN	5'236'655.10	5'693'704.40	-457'049.30
11	VERWALTUNGSVERMÖGEN	693'905.36	741'000.00	-47'094.64
12	SPEZIALFINANZIERUNGEN	0.00	0.00	0.00
13	BILANZFEHLBETRAG	0.00	0.00	0.00
2	PASSIVEN	5'930'560.46	6'434'704.40	-504'143.94
20	FREMDKAPITAL	1'051'034.58	1'382'519.67	-331'485.09
21	VERRECHNUNGEN	269'908.85	166'423.85	103'485.00
22	SPEZIALFINANZIERUNGEN	952'681.38	952'964.36	-282.98
23	EIGENKAPITAL	3'656'935.65	3'932'796.52	-275'860.87
Erstellt durch Amin Peter		- 1 -		10.04.2018 09:20
Jahresrechnung 2017				Bilanzzusammenzug

Die Laufende Rechnung schliesst bei Fr. 4'896'714.97 Aufwand und Fr. 4'620'854.10 Ertrag mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 275'860.87 ab.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen 2017 weist bei Ausgaben von Fr. 539'543.19 und Einnahmen von Fr. 111'708.94 Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 427'834.25 aus.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen weist keine Nettoveränderung aus.

Die Bilanz weist per 31.12.2017 Aktiven und Passiven von je Fr. 5'930'560.46 aus. Das Eigenkapital reduziert sich durch den Aufwandüberschuss aus der laufenden Rechnung um Fr. 275'860.87 auf 3'656'935.65 (Vorjahr: 3'932'796.52).

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2017 der politischen Gemeinde zu genehmigen.

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUR JAHRESRECHNUNG 2017 DER POLITISCHEN GEMEINDE DÄGERLEN

Organisation	<i>Politische Gemeinde Dägerlen</i>
Jahresrechnung	<i>2017</i>

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Dägerlen zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

•Erfolgsrechnung	Aufwand	CHF	4'896'714.97
	Ertrag	CHF	<u>4'620'854.10</u>
	Aufwandüberschuss	CHF	275'860.87
•Investitionsrechnung VV	Ausgaben	CHF	539'543.19
	Einnahmen	CHF	<u>111'708.94</u>
	Nettoinvestitionen	CHF	427'834.25
•Investitionsrechnung FV	Ausgaben	CHF	244'898.00
	Einnahmen	CHF	<u>244'898.00</u>
	Nettoveränderung	CHF	0.00
•Eigenkapitalabnahme		CHF	275'860.87
•Stand Eigenkapital Ende Rechnungsperiode		CHF	3'656'935.65

2. Finanzpolitische Prüfung

- Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

3. Finanztechnische Prüfung

- Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der politischen Gemeinde Dägerlen entsprechen.

Rutschwil, 2. Mai 2018

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hans Ulrich Jucker

Walter Stroppa

Traktandum Nr. 3: HRM2, Verzicht auf Aufwertung des Verwaltungsvermögens

Ausgangslage

Ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes (per 1. Januar 2018) müssen alle zürcherischen Gemeinden ihr Rechnungswesen per 1. Januar 2019 vom heutigen HRM1 auf das neue Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 umstellen. Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes (GG) Übergangsbestimmungen geschaffen. Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind allenfalls die Bilanzwerte neu zu beurteilen (sogenanntes Restatement). Somit gehört zu den wesentlichen Änderungen von HRM2, dass das Verwaltungsvermögen neu linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Heute wird es mit 10 % bzw. 20 % des Restbuchwertes degressiv abgeschrieben.

Das Gemeindegesetz gibt die folgenden zwei Möglichkeiten vor:

- Das Verwaltungsvermögen kann unter Berücksichtigung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet werden (§ 179 Abs. 1 lit. c GG).
- Verzichtet die Gemeinde auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens, wird der Buchwert des Verwaltungsvermögens gemäss den ermittelten Restbuchwerten auf Anlagen und Anlageteile verteilt und über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 179 Abs. 2 GG).

Bei beiden Varianten ist für die Eingangsbilanz die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen des vorhandenen Verwaltungsvermögens zu ermitteln, damit es entsprechend der Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden kann. Ansonsten fehlen Angaben darüber, wie lange die Anlagen noch nutzbar sind. Ohne die Abbildung der bestehenden Anlagen wäre die neu zu führende Anlagenbuchhaltung unvollständig. Dazu ist ein sogenanntes Restatement zu erstellen.

Gemäss § 49 der neuen kantonalen Gemeindeverordnung (VGG) hält das Budgetorgan in einem Beschluss fest, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet wird oder nicht.

Fakten

Eine im Hinblick auf die Eingangsbilanz 2019 erstellte Berechnung zeigt, dass der Restbuchwert Ende 2018 ca. 880'000 Franken betragen wird.

Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens würde einen Ausgangswert per 1. Januar 2019 von ca. 4,63 Mio. Franken ergeben. Der Bewertungsgewinn beläuft sich auf ca. 3,75 Mio. Franken. Entsprechend wird das Eigenkapital ansteigen. Ab 2019 muss der höhere Wert von rund 4,63 Mio. Franken über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden. Die jährlichen Abschreibungen betragen ca. 400'000 Franken.

Wird das Verwaltungsvermögen Ende 2018 ohne Aufwertung in die Eingangsbilanz 2019 übernommen, so müssen lediglich die verbleibenden 880'000 Franken über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden. Die jährlichen Abschreibungen betragen dann noch ca. 120'000 Franken. Die Investitionen 2019 bis 2025 führen zu einem jährlich steigenden Abschreibungsbedarf.

Die finanzielle Situation der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde kann als gut bezeichnet werden. Die Politische Gemeinde hat keine Darlehen und verfügt über ausreichend Flüssige Mittel. Damit können die bis ca. 2025 anfallenden Investitionen selber finanziert werden. Die Primarschulgemeinde kann ihre Darlehen bei der Politischen Gemeinde bis ca. 2021 zurückzahlen.

Die Politische Gemeinde weist wegen den tiefen Abschreibungen und den Aufwandüberschüssen ab 2022 eine negative Selbstfinanzierung aus. Eine Verbesserung der Selbstfinanzierung kann nur mit einer Steuerfusserhöhung erreicht werden. Da die Primarschulgemeinde ab 2019 bei einem Steuerfuss von 65 % Ertragsüberschüsse ausweist, kann eine Reduktion des Steuerfusses bei der Primarschulgemeinde zugunsten der Politischen Gemeinde vorgenommen werden. Damit können bei der Politischen Gemeinde die Probleme bezüglich negativer Selbstfinanzierung und Einhaltung von § 92 Abs. 2 GG (Begrenzung Aufwandüberschuss) bzw. die Sicherstellung des mittelfristigen Haushaltsausgleichs gelöst werden.

Falls langfristig grössere Investitionen anfallen oder der Sozialaufwand steigt, müsste der Steuerfuss der Politischen Gemeinde zusätzlich erhöht werden.

Erwägungen

Der Gemeinderat erachtet es im Grundsatz als nicht zweckmässig, wenn Verwaltungsvermögen, das im Rahmen des bisherigen HRM1 korrekt abgeschrieben worden ist, nun wieder aufgewertet wird. Das Prinzip aus dem HRM2, dass die „Entscheider“ hauptsächlich die finanzielle Last tragen müssen, würde rückwirkend umgestossen.

Ein Systemwechsel ohne Aufwertung ist einfacher nachvollziehbar, denn die Eingangsbilanz des HRM2 entspricht der Schlussbilanz des HRM1 und die Restwerte werden über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Zusammenfassend hält der Gemeinderat fest, dass ein solider Finanzhaushalt nicht von der Wahl der Abschreibungsmethode abhängig ist. In Abstimmung mit der Primarschulpflege kann bei einem Verzicht auf eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens ein ausgeglichener Gesamtfinanzhaushalt erzielt werden. Wird dies jedoch als zusätzlicher Spielraum für Steuerfussenkungen interpretiert, könnte der Finanzhaushalt rasch aus dem Gleichgewicht fallen. Da die Selbstfinanzierung, das Vermögen, die Schulden sowie die Flüssigen Mittel nicht vom Wechsel auf HRM2 betroffen sind, ändern sich die finanzstrategischen Herausforderungen der Gemeinde Dägerlen nicht wesentlich bei einem Verzicht auf eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, bei der Überführung des Finanzhaushalts zu HRM2 auf eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens zu verzichten.

ERKLÄRUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUM VERZICHT AUF NEUBEWERTUNG DES VERWALTUNGSVERMÖGENS

Organisation	<i>Politische Gemeinde Dägerlen</i>
Vorlage	<i>Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens</i>

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2019 müssen alle Gemeinde auf das neue harmonisierte Rechnungsmodell, kurz HRM2, umstellen. Die grösste Änderung neben dem neuen Kontoplan ist die Umstellung der Abschreibungsmethodik. Neu wird das Verwaltungsvermögen linear abgeschrieben.

Bei der degressiven Methode werden jeweils 10 %, bei Mobilien 20 % der Restbuchwerte abgeschrieben. Neue Investitionen bewirken somit in den ersten Jahren einen überproportional hohen Abschreibungsaufwand und belasten damit das Rechnungsergebnis stark. Bei der linearen Methode wird über die vorgegebene Lebensdauer jährlich der gleiche Betrag abgeschrieben, womit die Erfolgsrechnung über diesen Zeitraum gleichmässig belastet wird. Für die Werte der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 (Restatement) lässt das Gemeindegesetz den Gemeinden offen, ob auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen eine Aufwertung vorgenommen wird oder nicht.

2. Antrag RPK

Die RPK stellt der Versammlung der politischen Gemeinde Dägerlen den Antrag, dem Verzicht auf eine Neubewertung der Anlagen zuzustimmen.

3. Begründung

Neben der Neubewertung des Verwaltungsvermögens wurde ein Finanzplan für die folgenden Rechnungsjahre erstellt. In diesem wurde die Entwicklung der Gemeindefinanzen und die der Primarschulgemeinde mit und ohne Neubewertung verglichen. Der Finanzhaushalt der politischen Gemeinde ist angespannt. Mit dem Verzicht auf Neubewertung kann für die nächsten Jahre mit einer ausgeglichenen Rechnung geplant werden.

Bei beiden Gütern, - Primarschule und politische Gemeinde – sollte der gleiche Beschluss gefasst werden.

Oberwil, 23.04.2018

Der Präsident

Der Aktuar

Hans Ulrich Jucker

Walter Stroppa

Traktandum Nr. 4: Erneuerung Scheibenstand, Krediterteilung von Fr. 115'000.-

Gestützt auf die Verordnung vom 5. Dezember 2003 über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) Art. 29, müssen die Gemeinden für das obligatorische Schiessen den Einwohnern eine Schiessanlage zur Verfügung stellen oder sich mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Für den Weiterbetrieb einer Schiessanlage ab 2020 ist es zwingend, dass jede Schiessanlage einen künstlichen Kugelfang erstellt, ab diesem Datum ist es verboten ins Erdreich zu schießen. Auch muss die Zeigeranzeige der Schiessanlage erneuert werden, da sie seit ein paar Jahren nicht mehr gewartet werden kann (altersbedingt).

Es fanden Abklärungen mit dem Zweckverband GSA Witerig von Seuzach und Hettlingen statt. Der Zweckverband ist seit einiger Zeit auf Grund des neuen Gemeindegesetzes und dem daraus sich ergebenden höheren bürokratischen Aufwand an einer Neuorientierung. Aus diesem Grund kann der GSA Witerig bis auf weiteres keine verbindlichen Zusagen zu den Kosten einer Beteiligung durch die Gemeinde Dägerlen abgeben.

Der Schützenverein Dägerlen wurde angehört und konnte seine Anliegen einbringen. Er unterstützt das Vorhaben des Gemeinderates zur Erneuerung des Scheibenstandes.

Besprechungen mit der Leitung der GSA Witerig haben ergeben, dass die Kosten einer Mitbenutzung ihrer Schiessanlage nicht genau eruiert werden können. Nach Aussage der GSA Witerig gibt es auch keine klare Aussage bis wann wir verbindliche Kosten erhalten können. Schätzungen haben ergeben, dass für einen Anschlussvertrag bei der GSA Witerig Kosten von ca. 85000.- bis 95000.-- für die Gemeinde Dägerlen anfallen.

Die Gemeinde Dägerlen ist verpflichtet bis anfangs 2019 ein Baugesuch für die Sanierung des Erdreiches rund um den Kugelfang beim Kanton einreichen. Damit die Sanierung und der Weiterbetrieb der Schiessanlage miteinander abgestimmt werden können, ist es wichtig dass die Gemeinde zu einem Weiterbetrieb der Anlage in Berg Stellung nimmt.

Der Gemeinderat hat sich seit Jahren und an diversen Sitzungen mit dieser Thematik befasst. An der Sitzung vom 31.1.2018 hat der Gemeinderat sich entschieden der Gemeindeversammlung den Weiterbetrieb der Schiessanlage Berg zu beantragen. Bestandteil dieses Antrages ist die Erneuerung des Scheibenstandes mit einem künstlichen Kugelfang und der Trefferanzeige. Die Kosten belaufen sich auf ca. 115'000.—, davon würde Swisslos 10% übernehmen.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

6 elektronische Trefferanzeigen inkl. Montage und Installation:	Fr. 81'621.50
Kugelfangkasten ohne Granulatfüllung inkl. Montage und Lieferung:	Fr. 30'751.40

Im Schiessstand waren bisher 8 Trefferanzeigen installiert, es kann jedoch auf deren 2 verzichtet werden, die Weiterführung des Schiessbetriebes ist mit 6 Trefferanzeigen gewährleistet.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Mehrkosten der eigenen Anlage für die Gemeinde von Vorteil sind und sich daher rechtfertigen.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt zu Handen der Gemeindeversammlung vom 24.5.2018:

Den Kredit von Fr. 115'000.- für den Neubau des künstlichen Kugelfanges in der Schiessanlage sowie für den Ersatz von 6 elektronischen Trefferanzeigen zu genehmigen.

ERKLÄRUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUM KREDITANTRAG ERNEUERUNG SCHEIBENSTAND SCHIESSANLAGE BERG

Organisation	<i>Politische Gemeinde Dägerlen</i>
Vorlage	<i>Erneuerung Scheibenstand Schiessanlage Berg</i>

1. Ausgangslage

Gestützt auf die Verordnung vom 5. Dezember 2003 über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) Art 29, müssen die Gemeinden für das obligatorische Schiessen den Einwohnern eine Schiessanlage zur Verfügung stellen oder sich mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Ab 2020 ist es zwingend nötig, dass jede Schiessanlage über einen künstlichen Kugelfang verfügt. Ab 2020 ist es verboten, ins Erdreich zu schiessen.

Die heutige Trefferanzeige kann altersbedingt seit einigen Jahren nicht mehr gewartet werden und muss erneuert werden.

2. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft geprüft und stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, dem Kreditantrag zuzustimmen:

**Kreditantrag über CHF 115'000.-
Erneuerung Scheibenstand Schiessanlage Berg
Neue Trefferanzeige und Montage künstlicher Kugelfang**

3. Begründung

Ergebnis der Abklärungen mit anderen Gemeinden:

- Die GSA Witerig kann bis heute keine verbindliche Zusage abgeben. Die Abklärungen haben aber ergeben, dass die GSA bis 2020 ebenfalls einen künstlichen Kugelfang montieren muss und somit Kosten in noch unbekannter Höhe entstehen werden.
- Ein Zusammenschluss mit Dinhard ist nicht möglich, da die dortige Schiessanlage bereits ausgelastet ist.

Im Jahr 2019 muss die Gemeinde das Baugesuch für die Sanierung des Erdreiches im Bereich des heutigen Kugelfanges einreichen. Es wäre sinnvoll, wenn beide Vorhaben (Sanierung Erdreich und Scheibenstand) koordiniert und gleichzeitig durchgeführt werden könnten.

Für den Kreditantrag liegen zwei Offerten vor: Eine für die Montage des künstlichen Kugelfanges und eine für die Sanierung der Trefferanzeige. Neu würden nur noch 6 anstatt 8 Trefferanzeigen installiert.

Oberwil, 23.04.2018

Der Präsident

Der Aktuar

Hans Ulrich Jucker

Walter Stroppa